

MITTEILUNGSBLATT

der Kirchlichen Pädagogischen Hochschule der Diözese Graz-Seckau

Studienjahr 2020/21

07.07.2021

178. Stück

Ausschreibung LEISTUNGSSTIPENDIUM Studienjahr 2020/21

Allgemeine gesetzliche Bestimmungen (Studienförderungsgesetz 1992 idgF)

Die Zuerkennung von Leistungsstipendien an Pädagogischen Hochschulen wird im § 62 Studienförderungsgesetz geregelt. Gemäß dieser Bestimmung erfolgt die Zuerkennung der Leistungsstipendien durch die Rektorin der Kirchlichen Pädagogischen Hochschule der Diözese Graz-Seckau (KPH Graz) nach Anhörung der Studierendenvertretung. Das Leistungsstipendium der KPH Graz dient der Anerkennung hervorragender Leistungen, die von Studierenden innerhalb der zuletzt absolvierten zwei Semester des Studiums erbracht wurden. Es darf 750 Euro nicht unterschreiten und 1.500 Euro nicht überschreiten.

Voraussetzungen für die Zuerkennung eines Leistungsstipendiums gemäß § 60 (1) sind:

1. die Einhaltung der Anspruchsdauer des jeweiligen Studienabschnittes unter Berücksichtigung allfälliger wichtiger Gründe,
2. ein Notendurchschnitt der zur Beurteilung herangezogenen Prüfungen, Lehrveranstaltungen und wissenschaftlichen Arbeiten von nicht schlechter als 2,0 und
3. die Erfüllung der Ausschreibungsbedingungen.

Leistungsstipendien an Pädagogischen Hochschulen für das Studienjahr 2020/21

Gemäß Verordnung des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung über Leistungsstipendien an Pädagogischen Hochschulen für das Studienjahr 2020/21 (BGBl II 243/2021 vom 2. Juni 2021) stehen der KPH Graz 10.844,00 Euro für Leistungsstipendien zur Verfügung.



Vergabekriterien für das Leistungsstipendium an der KPH Graz

Die Ausschreibung wird auf der Homepage der KPH Graz kundgemacht.

Personen, die die nachstehenden Punkte erfüllen, können schriftlich und formlos **bis spätestens 31.10.2021** bei Frau Elisabeth Christian (Büro der Rektorin) um Zuerkennung eines Leistungsstipendiums ansuchen. Postadresse und Bankverbindung sind anzugeben. Mail-Ansuchen können nicht berücksichtigt werden.

Kriterien für die Zuerkennung eines Leistungsstipendiums:

- Sie sind als ordentliche*r Studierende*r an der KPH Graz hauptzugelassen.
- Sie haben ihr Studium innerhalb der Anspruchsdauer des Studienabschnitts absolviert.
- Sie haben noch kein Leistungsstipendium bezogen.
- Sie haben im Studienjahr 2020/21 eine Beurteilung auf eine Bachelorarbeit oder auf eine Masterarbeit erhalten.
- Sie können im Studienjahr 2020/21 mindestens 60 ECTS-Anrechnungspunkte mit positiver Beurteilung nachweisen.
- Sie haben in den beiden Studiensemestern 2020/21 einen Notendurchschnitt von 2,0 oder weniger erreicht.

Bezüglich der nachzuweisenden (mindestens) 60 ECTS-Anrechnungspunkte mit positiver Beurteilung gelten für Studierende des Bachelorstudiums Primarstufe folgende Spezifizierungen.

- Im 7. und 8. Semester werden auch Leistungen miteinbezogen, die gemäß Curriculum für das Modul Profil- und Vertiefung (Freie Wahlfächer, Wahlpflichtfächer, Bachelorarbeit) erbracht wurden, auch wenn Sie schon in den Semestern zuvor absolviert wurden.
- Im 5. und 6. Semester hingegen werden nur jene Veranstaltungen des Moduls Profil- und Vertiefung berücksichtigt, die auch tatsächlich im Studienjahr 2020/21 absolviert wurden.

Falls die Anzahl der Bewerbungen, die die genannten Voraussetzungen erfüllen, größer ist als die Anzahl der zu vergebenden Stipendien, erfolgt zuerst eine Reihung nach dem Notendurchschnitt. Bei gleichem Notendurchschnitt wird nach der Anzahl der absolvierten und positiv beurteilten ECTS-Anrechnungspunkte gereiht. Besteht auch hier ein Gleichstand, entscheidet das Los.

Alle Stipendienwerber*innen werden unter Angabe einer Reihung über eine Zuerkennung oder Ablehnung (mit Begründung) verständigt.

Für die Kirchliche Pädagogische Hochschule der Diözese Graz-Seckau:

Die Rektorin:
Mag.^a Dr.ⁱⁿ Andrea Seel

Der Vorsitzende der Leistungsstipendienkommission:
HR Mag. Dr. Siegfried Barones

